

**Auftrags-Nr.: 8108871645**

**Vereinbarung  
über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen  
und Erzeugnissen für Druckgeräte  
gemäß Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte (PED)  
und dem AD2000-Regelwerk**

Zwischen der Firma

**Lütkemüller GmbH  
Wiebelsheidestr. 29  
D-59757 Arnsberg**

im folgenden Inhaber der Zustimmung

genannt, und der

**Zertifizierungsstelle für Druckgeräte der  
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG  
Große Bahnstraße 31  
D-22525 Hamburg**


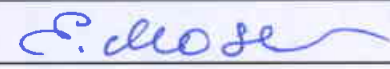
vertreten durch:

**TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Bereich West, Region Hagen  
Feithstr. 188  
D-58097 Hagen  
Telefon ++49 2331 803-0  
Fax ++49 2331 803-207  
E-Mail [hagen@tuev-nord.de](mailto:hagen@tuev-nord.de)**

Als benannte Stelle nach Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte (PED) (Reg.-Nr. 0045) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, im folgenden TÜV genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe bzw. Erzeugnisse nach Druckgeräte-Richtlinie und dem AD 2000-Regelwerk umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name	Stempelzeichen	Unterschrift
Thomas Schwierzeck	LÜ 014	
Eugen Moser	LÜ 017	

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen des TÜV am 23.03.2012 auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

## 1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z.B. AD 2000-Merkblatt W 0, AD 2000-Merkblatt HP 0, erfolgt ist.
- 1.3 Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.C oder 3.2 nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 "Zusätzliche Vereinbarungen" in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.
- 1.4 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten gemäß Richtlinie 97/23/EG Druckgeräte (PED) bzw. dem AD 2000-Regelwerk, sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B oder 3.1, Werksprüfzeugnis, Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind, und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Regelwerks entsprechen.  
Die Vereinbarung ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in der eigenen Herstellungsstätte beschränkt.

## 2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2 Übersichtliche Lagerung.
- 2.3 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.
- 2.4 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sein müssen.
- 2.6 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll mindestens jährlich vom Sachverständigen des TÜV unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der Sachverständige des TÜV Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

## 3. Umstempeln

- 3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist **vor** dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, zum Beispiel mit dem Vibrograph, erfolgen.

Für nichtrostende Stähle ist die Kennzeichnung durch elektrolytische Verfahren zulässig, die die Korrosionsbeständigkeit der Werkstoffe nicht negativ beeinflussen.

- 3.2 Anstelle des Herstellkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

#### 4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für das Umstempeln ist dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) eine Bescheinigung beizufügen

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden. Im Rahmen der internen Werksfertigung kann die Dokumentation auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis sichergestellt sein.

#### 5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV trägt der Inhaber der Zustimmung.

#### 6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV unverzüglich mitzuteilen.

#### 7. Baustellen- und Montagetätigkeiten (sofern zutreffend)

Die Vereinbarung ist auch für den Baustellen- und Montagebereich mit den benannten verantwortlichen Personen gültig.

#### 8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum **Feb. 2015** und setzt die Einhaltung der Anforderungen und die jährlichen Überprüfungen voraus. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

#### 9. Zusätzliche Vereinbarungen

keine

## 10 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Überwachungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

## 11 Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: *Arnsberg*

Datum: *20.04.2012*

Ort: *Hagen*

Datum: *23.04.2012*

Firma

**Lütkemüller**

Rohrleitungsbau • Apparatebau • Anlagenbau  
Wiebelsheidestraße 29 • 59757 Arnsberg  
Tel.: + 49 (0) 29 32 / 93 03 - 0  
Fax: + 49 (0) 29 32 / 93 03 - 40  
[www.luetkemueeller.de](http://www.luetkemueeller.de)

*[Signature]*  
Zertifizierungsstelle für Druckgeräte  
der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

